

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 23. September

2009

	Inhalt	Seite
I. Bekanntmachungen		
Besuchsordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 27. April 2009		166
Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche (DomO) vom 30. April 2009		167
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dossow, Gadow, Goldbeck und Zootzen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin		169
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Dollenchen, Göllnitz, Lipten und Sallgast, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde, zu einem Pfarrsprengel		170
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge und Beratung, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz		170
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst		170
II. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		171
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		171
Stellenangebote		172
III. Personalmeldungen		
IV. Mitteilungen		
Auslandsdienst in Athen (Griechenland)		176
Auslandsdienst in Brüssel (Belgien)		176
Auslandsdienst in London (Großbritannien)		176
Auslandsdienst in Wales und Südwestengland (Großbritannien)		177

I. Bekanntmachungen

Besuchsordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 27. April 2009

Das Evangelisch-reformierte Moderamen in der EKBO hat am 27. April 2009 in Ausführung von § 15 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2008 folgende Besuchsordnung (Visitationsordnung) erlassen.

Präambel

Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht einen Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch (vgl. 1 Kor 12,4–26; Röm 1,11–2; Apg 14, 21 f.)

Visitationen sind geschwisterlicher Dienst aneinander zur Stärkung der Gemeinde, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gemeinschaft in Bindung an die Heilige Schrift und die reformierten Bekenntnisse, insbesondere den Heidelberger Katechismus, die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France. Visitationen sind laut Artikel 32 der Confession de foi gut und nützlich, wenn die, so zu Leitenden gewählt sind, untereinander darauf bedacht sind, welche rechte Mitte sie halten müssen zwecks Leitung des Ganzen (Apg. 16, 6, 25).

Visitationen begründen weder Vorrecht noch Herrschaft.

Wesen und Aufgaben der Visitation

§ 1

(1) Für die Durchführung der Visitation hat das Evangelisch-reformierte Moderamen gemäß Artikel 91 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Verantwortung.

(2) Die Visitation ist notwendig, um die Einhaltung der jeweils gültigen Bekenntnisse sowie der kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu sichern. Sie soll vor allem Hilfe zur Selbstprüfung der Gemeinde sein und zu einem in die Zukunft gerichteten Gemeindeaufbau ermutigen. Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, dass die Verkündigung schriftgemäß ist, den in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnissen entspricht, auf die Gegenwart ausgerichtet ist und dass die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde verwaltet werden. Die Visitatoren achten auch darauf, ob die Verkündigungspflichten ordnungsgemäß ausgeübt werden und alle Inhaber von Ämtern die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten ungehindert ausüben können.

(3) Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die zum Dienst an der Gemeinde Berufenen im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander zu fördern und zu festigen. Ihr Ziel ist es, Gemeinden und ihren kirchliche Einrichtungen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Bei der Visitation sucht auch das Moderamen im Gespräch Trost, Ermahnung, Belehrung und Prüfung bei der Gemeinde und den zum Dienst in ihr Berufenen.

Visitation der Kirchengemeinde

§ 2

Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den das Moderamen für seine Amtszeit im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat und den Gemeinden, die in der Vereinigten Synode des Reformierten Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten sind, festlegt und der Synode mitteilt.

(2) Jede Kirchengemeinde soll in einem regelmäßigen Turnus von fünf bis acht Jahren visitiert werden. Gemeinden, die miteinander kooperieren, sollen nach Möglichkeit gemeinsam visitiert werden.

(3) Ein bis zwei Jahre nach der Visitation hat die Gemeinde dem Moderamen zu berichten, ob es gelungen ist, die bei der Visitation gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen umzusetzen, oder die Gründe zu benennen, weshalb die Umsetzung nicht erfolgt ist.

(4) Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine solche von der Gemeinde oder vom Kreiskirchenrat erbeten und vom Moderamen angeordnet werden.

§ 3

Visitationskommission

Die turnusmäßige Visitation wird in der Regel von einer Visitationskommission durchgeführt, die nicht mehr als fünf Mitglieder haben soll und die von einem Mitglied des Moderamens geleitet wird. Das Moderamen beruft im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat die Mitglieder der Visitationskommission grundsätzlich aus dem Kreis der Synodalen. Mitglieder der visitierten Gemeinde können nicht in die Visitationskommission berufen werden oder diese leiten. Die Visitationskommission kann externen Sachverstand hinzuziehen. Die Mitglieder der Visitationskommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Vorbereitung der Visitation

(1) Das Moderamen gibt der Gemeinde mindestens vier Monate vor Beginn den Termin der Visitation bekannt. Es stellt einen Visitationsplan auf, benennt Leitfragen für die Visitation der einzelnen Handlungsfelder und holt beim Vorsitzenden des Presbyteriums die für die Visitation notwendigen Auskünfte ein. Dieses Auskunftsersuchen ist drei Monate vor dem Visitationstermin dem Presbyterium zuzustellen. Die Antworten sind als Gemeindebericht schriftlich drei Wochen vor der Durchführung der Visitation dem Leiter der Visitationskommission zu übersenden. Gleichzeitig fordert das Moderamen die Gemeinde auf, Anliegen zu benennen, zu denen sich das Moderamen im Zusammenhang mit der Visitation zu erklären hat.

(2) Der Vorsitzende des Presbyteriums informiert die Mitglieder des Presbyteriums sowie die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde zeitnah über die bevorstehende Visitation, die auch in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden muss. In der Bekanntmachung wird zu den gemeinsamen Veranstaltungen eingeladen und auf die Möglichkeit hingewiesen, persönliche Erfahrungen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich der Visitationskommission zu unterbreiten. An den beiden der Visitation vorangehenden Gottesdiensten wird die Gemeinde erneut auf die Visitation hingewiesen.

(3) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Visitation teilt der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Moderamen den Text für die Predigt im Gemeindegottesdienst mit. Dieser Mitteilung sollen die Niederschriften von zwei im letzten Vierteljahr gehaltenen Predigten beigelegt werden.

(4) Auf der Grundlage des Berichts des Presbyteriums legt die Kommission die Schwerpunkte der Visitation fest. Elemente der Visitation sind insbesondere:

- a. ein Gespräch mit dem Presbyterium, ganz oder zeitweise auch in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers,
- b. ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer,
- c. Gespräche mit anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d. Einzelgespräche mit Mitgliedern des Presbyteriums und einzelnen Gemeindegliedern,
- e. Besuch einzelner Einrichtungen der Gemeinde, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.

§ 5

Durchführung der Visitation

(1) Die Visitation beginnt möglichst an einem Sonntag mit dem Gottesdienst. In einer Ansprache an die Gemeinde weist die Visitationskommission auf die Aufgaben und Ziele der Visitation hin und teilt mit, wann und wo die Mitglieder der Visitationskommission den Gemeindegliedern zu einer persönlichen Aussprache zur Verfügung stehen. Die Begegnung zwischen den Mitgliedern der Gemeinde und der Visitationskommission kann auch in einer Gemeindeversammlung geschehen.

(2) Für die Aussprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart der Vorsitzende der Visitationskommission die geeignete Zeit.

(3) An einem Visitationstag hält die Visitationskommission eine Besprechung mit dem Presbyterium ab. Zu dieser Zusammenkunft wird das Presbyterium wie zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen. Der Vorsitzende der Kommission leitet die Sitzung. Das Presbyterium muss die Gelegenheit zu einer Aussprache in Abwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin haben.

(4) Die Visitation der Verwaltung der Gemeinde (Kirchenbücher, Protokolle des Presbyteriums, Aktenverwahrung, Archiv usw.) und notwendige Besichtigungen der Gebäude und Anlagen werden möglichst an einem der auf den Visitationssonntag folgenden Wochentage durchgeführt. Dabei sollen mehrere Mitglieder des Presbyteriums zugegen sein. Den Visitatoren ist über die finanzielle Situation der Gemeinde und ihrer Einrichtungen, über den Zustand der kirchlichen Gebäude und der Grundstücke zu berichten.

§ 6

Abschluss, Auswertung und Ergebnisse der Visitation

(1) Die Visitation schließt mit der Beratung der Visitatoren über die gemachten Erfahrungen und einer Schlussbesprechung mit dem Presbyterium; in ihr werden die Arbeitsergebnisse der Visitation zusammengefasst.

(2) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Bericht an, dem der Gemeindebericht sowie die von der beteiligten Pfarrerin oder dem Pfarrer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte als Anlage beigelegt werden. Die Visitationskommission übergibt dem Moderamen diesen Bericht, unterbreitet Vorschläge für das weitere Verfahren und regt gegebenenfalls Konsequenzen an, z.B. durch die Erstellung eines Entwurfs einer Zielvereinbarung.

(3) Das Moderamen erteilt einen Visitationsbescheid. Dieser zeigt vorrangig den Handlungsbedarf auf, der sich aus dem Bericht und dem Erlebten ergibt und schließt die Zielvereinbarungen ein,

sofern solche zuvor mit dem Presbyterium getroffen worden sind.

(4) Der Visitationsbescheid ist dem Presbyterium auszuhändigen und von diesem allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde bekannt zu machen. Das gilt nicht, soweit Fragen erörtert werden, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Entsprechende Bestandteile des Visitationsbescheides sind von dem Presbyterium ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen.

(5) Bezugs- und Ausgangspunkt eines Zwischenberichts der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 ist der vollständige Visitationsbescheid der letzten Visitation.

(6) Der Visitationsbescheid und der Zwischenbescheid sind Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

Visitation des Reformierten Kirchenkreises

§ 7

Für die Visitation des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen der §§ 1–6 mit nachfolgenden Besonderheiten sinngemäß:

(1) Bei einer Visitation des Kirchenkreises sollen zusätzlich in besonderer Weise die Dienstleistungen für die Gemeinden sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben beachtet werden.

(2) In die Visitation des Kirchenkreises kann auch die Visitation einzelner oder gar aller Gemeinden einbezogen werden.

(3) Die Visitation kann auch den Evangelischen Religionsunterricht umfassen. Vorbereitung und Durchführung geschehen im Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Beauftragten im Bereich der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Ordnung tritt am 27. April 2009 in Kraft. Die Besuchsordnung für die evangelisch-reformierten Gemeinden in Berlin-Brandenburg (Amtsblatt EKIBB vom 15.4.1952) tritt zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 27. April 2007

Dr. Bernd K r e b s
– Geistlicher Moderator –

Dr. Klaus-Wilhelm K n a u t h
– Rechtskundiger Sekretär –

*

Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche (DomO)

Vom 30. April 2009

§ 1

„Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin“ im Sinne dieser Ordnung sind:

1. das am Lustgarten in Berlin-Mitte stehende, für die evangelische Christenheit in Deutschland im Ganzen bedeutsame Kirchengebäude, das mit der Grablege der Hohenzollern zugleich ein nationales Denkmal darstellt, (Berliner Dom) und

2. die in diesem Gebäude beheimatete Kirchengemeinde (Berliner Domgemeinde).

§ 2

(1) Die Berliner Domgemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Sie gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte.

(3) Die Rechts- und Dienstaufsicht über die Berliner Domgemeinde übt, soweit sie nach der Grundordnung der Evangelischen Kirchen Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt, davon abweichend das Amt der UEK oder das Präsidium der UEK aus.

(4) Im Übrigen finden auf die Berliner Domgemeinde die für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltende Vorschriften Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Die Berliner Domgemeinde besteht aus:

1. den der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehörenden Gemeindegliedern, die ihre Zugehörigkeit zur Domgemeinde von ihren Vorfahren übernommen haben und in der Kartei der Berliner Domgemeindeglieder als solche geführt werden,
2. den der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehörenden Gemeindegliedern, die auf ihren Antrag durch Beschluss des Domkirchenkollegiums in die Berliner Domgemeinde aufgenommen werden, nachdem ein Gespräch mit dem Aufzunehmenden ihre Bereitschaft ergeben hat, sich am Gemeindeleben der Berliner Domgemeinde zu beteiligen, die bisherige Gemeinde ist von der Aufnahme in die Domgemeinde zu unterrichten,
3. den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberpfarr- und Domkirche und ihren zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, dass sie ihrer bisherigen Gemeinde weiterhin oder künftig einer anderen Gemeinde angehören wollen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde setzt voraus, dass eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde möglich ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Zugehörigkeit von evangelischen Gemeindegliedern zur Berliner Domgemeinde zulässig, die im Randgebiet von Berlin wohnen. Verzieht ein Mitglied der Domgemeinde auf Dauer aus dem Stadtgebiet von Berlin oder von seinem Wohnsitz im Randgebiet, aufgrund dessen seine Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde beschlossen wurde, so scheidet es aus der Domgemeinde aus, es sei denn, dass das Domkirchenkollegium auf begründeten Antrag die weitere Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde feststellt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel des Wohnsitzes zu stellen. Wer aus der Berliner Domgemeinde ausscheiden und die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründen will, hat dem Domkirchenkollegium die Aufnahme in die neue Gemeinde anzuzeigen. Das Ausscheiden aus der Domgemeinde wird einen Monat nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Domkirchenkollegium wirksam.

§ 4

(1) Das Domkirchenkollegium vertritt die Oberpfarr- und Domkirche im Rechtsverkehr und nimmt im Übrigen die Aufgaben des Gemeindegemeinderates nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahr.

(2) Dem Domkirchenkollegium gehören an:

1. die Inhaberinnen und Inhaber von Dompredigerstellen,
2. acht von der Berliner Domgemeinde nach den Bestimmungen für die Ältestenwahl zu wählende Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte,
3. zwei Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte, die vom Präsidium bestimmt werden; sie müssen Kirchenmitglieder sein und sollen auf Vorschlag des Senats von Berlin und der Bundesregierung bestellt werden,
4. eine Domkirchenrätin oder ein Domkirchenrat, die oder der von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bestimmt wird,
5. ein Mitglied des Amtes der UEK oder ein oder eine für das Amt der UEK bestimmter Vertreter oder Vertreterin.

Für die Mitglieder zu 3 bis 5 kann eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entspricht der der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2. Wird eines dieser Mitglieder nicht zum Beginn einer allgemeinen Amtszeit bestimmt, so ist seine Amtszeit so festzulegen, dass sie mit dem Ende einer turnusmäßigen Amtszeit endet.

§ 5

(1) Das Domkirchenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Amt der UEK bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Bauunterhaltung des Berliner Domes, seiner Bewirtschaftung und seiner dauernden Nutzung durch nicht gemeindliche Einrichtungen kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder zu § 4 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entschieden werden.

(3) Beschlüsse des Domkirchenkollegiums über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin bedürfen der Genehmigung durch das Amt der UEK.

§ 6

(1) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums sowie die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK haben, sofern sie ordiniert sind, das Recht, in einem mit den Dompredigerinnen und Dompredigern zu verabredenden Turnus im Berliner Dom zu predigen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann den Berliner Dom zu ihrer oder seiner ständigen Predigtstätte wählen. In diesem Fall ist sie oder er zu allen Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

§ 7

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Dompredigerstellen beschließt das Domkirchenkollegium mit Genehmigung des Amtes der UEK. Diese stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz her.

(2) Die Dompredigerinnen und Domprediger werden nach den für die Pfarrwahl durch den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen gewählt. Bewerberinnen und Bewerber müssen nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stehen.

(3) Das Amt der UEK setzt sich vor der Aufstellung des Wahlvorschlages mit dem Konsistorium und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten von Berlin in Verbindung, um zu klären, ob diese Bedenken gegen eine Bewerbung geltend machen. Der Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Einführung der Dompredigerinnen und Domprediger obliegt der Leiterin oder dem Leiter oder einem anderen ordinierten Mitglied des Amtes der UEK. Das Amt der UEK kann auch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten von Berlin um die Einführung bitten.

§ 8

(1) Der Berliner Dom ist eine Stätte des Gottesdienstes.

(2) Der Berliner Dom dient als ein Gebäude von Übergemeindlicher Bedeutung vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Er ist insbesondere dem Leben der Berliner Domgemeinde gewidmet. Der Dom dient zugleich übergemeindlichen geistlichen Aufgaben und als kulturelles Zentrum in der Mitte Berlins, in dem ausgewählte kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Gebäudes stehen dürfen.

(3) Es sind die äußeren Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erhalten, dass die Berliner Domgemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Berliner Dom einschließlich der Hohenzollerngruft ist – unbeschadet der staatlichen Baulastverpflichtung – zu unterhalten und zu pflegen.

(4) Die Berliner Domgemeinde ist gehalten, den Dom für Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die dauernde Nutzung von Räumen im Berliner Dom durch nicht-gemeindliche Einrichtungen sowie die Beendigung der Nutzung ohne Einwilligung der Einrichtung bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Präsidium.

§ 10

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellt das Domkirchenkollegium im Einvernehmen mit dem Amt der UEK eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Dompredigerinnen und Domprediger, soweit die Dienstaufsicht nicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums wahrgenommen wird.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an den Haushaltsplan der Berliner Domgemeinde gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

(4) Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, die durch das Domkirchenkollegium beschlossen wird. Sie bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK.

§ 11

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberpfarr- und Domkirche werden nach Maßgabe des Stellenplans angestellt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK und dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 12

(1) Die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Ihr Zweck ist die Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke (Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege).

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihre Mittel dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.

§ 13

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt das Amt der UEK im Benehmen mit dem Domkirchenkollegium.

§ 14

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 7) außer Kraft.

Würzburg, den 30. April 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dossow, Gadow, Goldbeck und Zootzen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Dossow, Gadow, Goldbeck und Zootzen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Dosse-Brausebach“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Dossow, Gadow, Goldbeck und Zootzen zum Pfarrsprengel Dossow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der vier Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Dossow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Dosse-Brausebach übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Berlin, den 18. August 2009
Az. 1020-1:85/016

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Dollenchen,
Göllnitz, Lipten und Sallgast,
sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Dollenchen, Göllnitz, Lipten und Sallgast, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde, werden dauernd zum Pfarrsprengel Göllnitz-Sallgast verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Göllnitz und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sallgast werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Göllnitz-Sallgast übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Berlin, den 25. August 2009
Az. 1020-1: 44/000-25.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle
für Seelsorge und Beratung,
Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 9. Mai 2009 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz wird eine Kreisfarrstelle für Seelsorge und Beratung errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. September 2009 in Kraft.

Niesky, den 30. Juli 2009

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Niederschlesische Oberlausitz
– Der Präses –

(L. S.) E r i c h S c h u l z e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 11. August 2009
Az. 2029-5 (65/609/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABL. S. 26) sind bis

15. Oktober 2009

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/ 243 44-517) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind

Freitag, der 4. Dezember 2009
und Samstag, der 5. Dezember 2009

vorgesehen.

II. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz ist eine Kreis Pfarrstelle für Seelsorge und Beratung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll Menschen beratend und seelsorgerlich begleiten, die von Umsiedlungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schleife sowie der Fortführung des Tagebaus Nochten betroffen sind. Sie oder er sollte für das Zusammenleben von Menschen aufgeschlossen sein, die von der deutschen und sorbischen Kultur, Sprache und Tradition in einer ländlichen Region geprägt sind.

Zu den Aufgaben gehören:

- direkte und regelmäßige Ansprechbarkeit in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in Schleife, gute Erreichbarkeit und Bereitschaft, sich auch zu ungewöhnlichen Zeiten rufen zu lassen,
- seelsorgerliche Begleitung und Beratung von Betroffenen, die sich auch mit sehr persönlichen Fragen und Problemen im vertraulichen Gespräch äußern können,
- Hilfestellung bei praktischen Problemen im Umgang mit Behörden und Bewältigung des neuen Alltags, Ermutigung gewohnte Aktivitäten in Vereinen und Initiativen der Kirchengemeinde wieder aufzunehmen,
- Vermittlung bei familiären Konflikten und vertrauensvolle Begleitung in Krisensituationen,
- Zusammenarbeit im Sozialen Netzwerk und Kontaktpflege zur örtlichen Kirchengemeinde, zu den kommunalen Gemeinderäten, der Gemeindeverwaltung, den Bürgerbüros von Vattenfall sowie dem „Betreuten Wohnen“ in Schleife,
- Planung der Arbeit in einem Beirat, dem auch der Koordinator für das Soziale Netzwerk angehört.

Erwartet werden:

- seelsorgerliche Fähigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Altersgruppen,
- selbständige Tätigkeit und Teamarbeit,
- Wohnsitznahme möglichst in der Nähe oder in Schleife,
- Benutzung eines eigenen Pkws zu Dienstfahrten.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Stelle nicht mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, sondern mit einer Person zu besetzen, die Mitglied der evangelischen Kirche ist und über eine gemeindepädagogische, diakonische, sozialpädagogische oder -psychologische Qualifikation verfügt. Die Vergütung entspricht in diesem Fall dem gültigen Tarifvertrag der EKBO.

Auskünfte erteilt Superintendent Dr. Koppehl, Telefon: 03588 259139.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz, 02906 Niesky, Bautzener Straße 4.

2. Die Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelische Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab 1. Januar 2010 mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin zum 31. Januar 2010 in den Ruhestand gehen wird. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen bestimmt. Es ist Rheumazentrum des Landes Brandenburg und besteht aus den Fachkliniken:

- Internistische Rheumatologie und Rheumaorthopädie
- Allgemeine Pneumologie und Thoraxchirurgie
- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Insgesamt betreibt das Krankenhaus 370 Betten im stationären und teilstationären Bereich und ist für mehrere Tochtergesellschaften verantwortlich.

Ausgehend von dem besonderen Stellenwert der Klinikseelsorge, der im Leitbild der Johanniter-Krankenhäuser (www.johanniter.de) formuliert ist, ergeben sich folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Besuche auf den Stationen,
- Betreuung der Patienten, ihrer Angehörigen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders in der Onkologie mit integrierter Palliativstation, einschließlich Teambesprechungen, Weiterbildungen und geistliche Begleitung,
- regelmäßiger Unterricht in der Pflegeschule,
- Begleitung der „Grünen Damen“, Erstellen ihrer Dienstpläne, monatliche Teambesprechungen,
- tägliche Sprechstunde in der Krankenhauskapelle,
- wöchentliche Gottesdienste sowie Amtshandlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen,
- Gestaltung der Feiern zu den kirchlichen Festzeiten.
- Der Aufbau einer Ethikkommission ist geplant.

Seitens des Kirchenkreises wird ein Predigtauftrag für den Pfarrsprengel Treuenbrietzen (1x monatlich) erteilt. Die Mitarbeit im Pfarrkonvent wird vorausgesetzt. Der Vernetzung von Kirchengemeinde und Klinik dient der jährliche Waldgottesdienst auf dem Klinikgelände.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein. Eine mehrjährige Berufserfahrung ist gewünscht.

Die Sabinchenstadt Treuenbrietzen liegt verkehrsgünstig ca. 50 km südlich von Berlin inmitten des Fläming. Eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde sowie alle Schultypen sind vor Ort vorhanden. Eine Pfarrdienstwohnung befindet sich gerade in der Sanierung.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, Pfr. Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, Email: u.breithor@t-online.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk ist zum 1. Dezember 2010 eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Havelberg.

Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabefeld, das einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet. Sie wünscht sich eine Musikerin oder einen Musiker die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden mitzuarbeiten.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Spielen zu Gottesdiensten und Andachten,
- Leitung des Havelberger Kantatenchors (Regionalchor mit ca. 60 Sängerinnen und Sänger),
- Arbeit mit Kindern – Domspatzen (4–7 Jahre) und Kinderchor (im Aufbau),
- Arbeit mit der Kantorei (ca. 15 Sängerinnen und Sänger),
- Durchführung von Kirchenmusiken.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Im Dom St. Marien befindet sich eine zweimanualige Scholtze-Orgel von 1777. In der Winterkirche (Paradiessaal) steht eine zweimanualige Schuke-Orgel von 1957 (15 Register) zur Verfügung. Außerdem sind ein Digitalpiano (Yamaha), ein Keyboard, ein Flügel und ein zweimanualiges Ammer-Cembalo vorhanden. Im Ostflügel der Klosteranlage befindet sich ein großer Probenraum.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Bei der Wohnungssuche wird Unterstützung zugesichert. Ebenso wird nach Möglichkeiten eines entsprechenden Zuverdienstes gesucht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. März 2010 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, z.H. Herrn Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95/70 09 88.

*

Stellenangebote

1. Das Landeskirchenamt der EKM hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis/ Propstei Halle-Wittenberg

Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis ist im Jahr 2000 aus den alten Kirchenkreisen Halle und Petersberg und Teilen des alten Kirchenkreises Brehna entstanden und reicht von Halle bis vor die Tore von Bernburg. Er bezieht seine besondere Prägung aus dem Miteinander der Großstadt Halle und den Landgemeinden. Der Kirchenkreis hat ca. 34 000 Gemeindeglieder.

Zu den Mitarbeitenden gehören 40 Pfarrerinnen und Pfarrer, zehn Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, 17 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, drei Sonderseelsorgerinnen und Sonderseelsorger und zahlreiche Ehrenamtliche.

Der demographische Wandel der vergangenen Jahre hat den Kirchenkreis nicht so stark betroffen. Zwar gibt es in peripheren Bereichen auf dem Land kleiner werdende Gemeinden, in der Stadt und ihrem unmittelbaren Umland aber teilweise sogar Zuwachs an Kirchenmitgliedern. Dennoch bleibt die Frage, welche Rolle die evangelische Kirche in der Zukunft im säkularen Umfeld spielen kann, eine wichtige Herausforderung. Besonders ist dabei die Entwicklung in den ehemaligen Neubaugebieten Halle-Neustadt und Halle-Silberhöhe zu berücksichtigen.

Eine gute Zusammenarbeit gibt es mit der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule für Kirchenmusik und in der ökumenischen Gemeinschaft. Die großen diakonischen Einrichtungen Diakoniewerk Halle, Stadtmision, Jugendwerkstatt Bauhof in den Franckeschen Stiftungen und die Bahnhofsmission tragen zum spezifischen Charakter des Kirchenkreises bei. Die reformierte Domgemeinde in Halle und die Christusbruderschaft auf dem Petersberg setzen darüberhinaus geistliche Akzente.

In den vergangenen Jahren hat es durch die Anpassung der Stellenplanung für den Verkündigungsdienst verschiedene strukturelle Veränderungen gegeben. Diese gilt es in den nächsten Jahren umzusetzen. Es wird darauf ankommen, für die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit in den neu gebildeten übergeordneten Teams zu fördern.

Die Superintendentenstelle

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis schreibt zum nächstmöglichen Termin die Superintendentenstelle (100 Prozent Kreispfarrstelle) aus. Der zugehörige Predigtauftrag wird in der Marktgemeinde in Halle wahrgenommen.

Erwartungen an die neue Superintendentin bzw. an den neuen Superintendenten

- Theologische Kompetenz und Freude an der weiteren Steigerung der Qualität des Verkündigungsdienstes
- Setzen eigener theologischer und geistlicher Akzente
- Seelsorgerische und kommunikative Fähigkeiten, um das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu fördern,
- Leitungserfahrung, um die anstehenden Aufgaben strukturiert erfassen und bearbeiten zu können
- Effiziente und umsichtige Führung der Gremien
- Kooperativer und transparenter Leitungsstil
- Profilierteres Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche gegenüber Kommune und Gesellschaft
- Führerschein und souveräne Kenntnisse in der Anwendung von Medien- und Kommunikationstechnik

Die Lebensumstände

Halle ist die größte Stadt in Sachsen-Anhalt und versteht sich als Kulturhauptstadt des Landes. Sie verfügt über eine große Zahl verschieden profilierter Grund- und Sekundarschulen sowie Gymnasien. Neben den Hochschulen und verschiedenen Museen sorgen Opernhaus und mehrere Theater für ein umfangreiches und interessantes Kulturleben.

Rechtzeitig vor Dienstantritt wird in Absprache mit dem zukünftigen Stelleninhaber eine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-126, Fax 0391 5346-393, christian.fruhwald@ekmd.de und Präses Silke Boß, Im Alten Dorf 7, 06193 Göttschetal, OT Sennowitz, e-mail: famboss@t-online.de.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z.Hd. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

2. Der Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

**Stellenausschreibung für die
Projektleitung (Pfarrstelle)
Kulturkirche St. Stephani**

In der Kulturkirche St. Stephani ist die Stelle der Projektleitung (Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang) zum 1. Januar 2010 zu besetzen.

Die Kulturkirche St. Stephani ist ein Projekt der Bremischen Evangelischen Kirche, das zunächst befristet bis zum 31.12.2014 fortgeführt wird.

Zu den Aufgaben gehören:

- Programmentwicklung
- Fortführung und Weiterentwicklung der monatlichen Kulturgottesdienste
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher
- Enge Kooperation mit Kulturträgern der Stadt Bremen
- Kontakte zu den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche
- Einwerbung von Sponsorenmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische und sehr praktische Arbeit bei der konkreten Umsetzung des Programms und während der einzelnen Veranstaltungen

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine/ein ordinierte(r) Pastorin/Pastor mit mehrjähriger Berufserfahrung, biblisch-theologischer Kompetenz, Lust und Neugier auf den Dialog von Kirche und Kultur sowie kreativer Freude am kulturellen Experiment.

Erforderlich sind hohe kommunikative Kompetenz, Belastbarkeit, Offenheit zur Teamarbeit und zum Umgang mit Kulturschaffenden.

Angestrebt wird eine befristete Übernahme in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Bezug der vorhandenen Dienstwohnung wird erwartet.

Informationen über Profil und Aufgabe der Projektleitung der Kulturkirche sowie über das Bewerbungsverfahren erteilt der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses Pastor Horst Janus (Tel: 04 21/55 97-212) oder über janus@kirche-bremen.de

Die Bewerbungen sind bis zum 07. Oktober 2009 zu richten an den Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche, der auch die Besetzung dieser Stelle vornimmt:

Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche, Franziseck 2-4, 28199 Bremen.

3. Die Kirchliche Frauenarbeit in Dresden hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

**Die Kirchliche Frauenarbeit sucht
eine Referentin im Reisedienst**

ab 1.1.2010 mit einem Stellenumfang von 100 % (Reduzierung möglich).

Wir bieten einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit zur persönlichen Entfaltung. Sie arbeiten sowohl selbstständig als auch im Team.

Ihre Aufgabe ist es, die Frauenarbeit der Region zu koordinieren und zu begleiten, Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher, regionaler und ephoraler Ebene durchzuführen und die Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien zu vertreten. s. Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit, Abl. 1996, A 40.

Aufgaben:

- Ansprechpartnerin für die Stadt Leipzig, Leipziger Land und die Region Rochlitz, Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und deren Anleitung
- selbständiges Konzipieren und Durchführen von Mitarbeiterinnenschulungen, Arbeitseinheiten und Seminaren
- Organisation und Durchführung von Weltgebetstagswerkstätten und der Frauentreffen am Sonntag Rogate
- Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im Rahmen der Frauenarbeit, auch in Kooperation mit anderen Werken und Einrichtungen
- Erwünschter Schwerpunkt: Arbeit mit jungen Frauen, eigene Schwerpunkte sind willkommen.

Es wird erwartet:

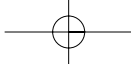
- Wohnort in der Region, PKW und Fahrerlaubnis, Reisedienst
- Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere mit Frauen und frauenspezifischen Themen
- Akzeptanz verschiedener Frömmigkeitsrichtungen
- Offenheit in theologischen Fragen
- selbständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Souveränität in Zeit- und Arbeitseinteilung
- sicherer Umgang mit PC und Internet

Voraussetzungen:

- Abschluss und Berufserfahrung als Gemeindepädagogin oder Theologin mit pädagogischer Ausbildung
- Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands

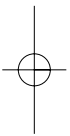
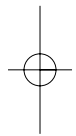
Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (Entgeltgr. 10).

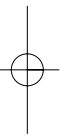
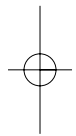
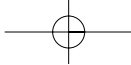
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 28.09.2009 an die: Kirchliche Frauenarbeit, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden; Auskunft über Tel. 03 51/4 92 33 82 bzw. 83.



III. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.





IV. Mitteilungen

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen,

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie,
- Freude an der Gestaltung schöner und anspruchsvoller Gottesdienste,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit,
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen,
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten),
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindegemeinderat,
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit,
- eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-2796127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2009 an die nachstehende Anschrift.

Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa

Auslandsdienst in Brüssel (Belgien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Brüssel sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien, Pfarrbezirk Brüssel,

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Im Pfarrbezirk Brüssel leben etwa 5 000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Davon sind ca. 1 000 Personen als eingetragene Mitglieder der Kirchengemeinde registriert. Die Gemeinde vereint reformierte, unierte und lutherische Traditionen und pflegt ökumenische Offenheit.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit, insbesondere mit Menschen im Ruhestand,

- Nachweis einer pädagogischen Zusatzqualifikation oder mehrjährige Unterrichtserfahrung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Schulen,
- französische und englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der niederländischen Sprache sind von Vorteil.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein multifunktionales Gemeindezentrum mit Dienstwohnung für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2009 an die nachstehende Anschrift.

Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in London (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in London sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Drei deutschsprachige Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen bilden zusammen den Pfarramtsbereich London-Ost. Der Pfarramtsbereich hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London, er erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden, bis Brighton (Sussex) im Süden und Canterbury (Kent) im Osten. Ausser der Pfarrstelle ist die Stelle einer ordinierten Pastoralassistentin/eines Pastoralassistenten besetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
 - seelsorgerische Betreuung der Gemeindeglieder und Einsatz in der vielseitigen Gemeindearbeit,
 - soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
 - Interesse an und Erfahrung in der Ökumene zur Pflege und zum Ausbau bestehender Kontakte,
 - Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstfahrten, Führerscheinklasse B,
 - gute englische Sprachkenntnisse.
- Die Kirchengemeinden bieten Ihnen:
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit mehreren dynamischen Teams Ehrenamtlicher,
 - Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
 - ein geräumiges Pfarrhaus in London, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
 - beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2009 an die nachstehende Anschrift.

Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Wales und Südwestengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Cardiff sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Im Pfarrbezirk leben ca. 26 000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Das kirchengemeindliche Leben ist besonders geprägt durch einen größeren Anteil von Menschen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung von vorwiegend älteren Menschen, sowie von Familien und jüngeren Menschen, die sich vorübergehend in Großbritannien aufhalten,

- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Kirchengemeinden,
 - Organisationsgeschick bei der Durchführung übergemeindliche Veranstaltungen, die dem Zusammenwachsen des Pfarramtsbereiches dienen,
 - Ausbau der Arbeit Ehrenamtlicher,
 - soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
 - Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
 - Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln,
 - gute englische Sprachkenntnisse.
- Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
 - Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
 - eine Pastoratswohnung in Cardiff, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
 - beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2009 an die nachstehende Anschrift.

Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

